

Reinheit und Datenerhebung von/zu Lebensmittelzusatzstoffen, die in Lebensmittelzusatzstoffen verwendet werden

Endbericht der Schwerpunktaktion A-019-20

Oktober 2020

Zusammenfassung

Ziel dieser Schwerpunktaktion war die Prüfung der Zusammensetzung, der Dokumentation und eine Datenerhebung zur korrekten Verwendung der Lebensmittelzusatzstoffe.

30 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Eine Probe wurde beanstandet:

- Eine Probe Süßungsmittel-Mischung wegen fehlerhafter Aufmachung

Der Einsatz aller Zusatzstoffe und die dokumentierten Verwendungszwecke entsprachen den lebensmittelrechtlichen Vorgaben.

Hintergrundinformation

Mitunter ist es erforderlich, dass Zusatzstoffen und Zusatzstoffmischungen aus technologischen Gründen andere Zusatzstoffe einschließlich Trägerstoffe bei der Herstellung zugesetzt werden. Diese Zusatzstoffe (sekundäre Zusatzstoffe) entfalten ihre technologische Wirkung in der Vormischung und nicht im verzehrfertigen Lebensmittel.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 30

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 231/2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008
- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 3,3 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	29	96,7	(83 %; 99 %)
beanstandet	1	3,3	(1 %; 17 %)
gesamt	30	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Hinsichtlich des Einsatzes von (sekundären) Zusatzstoffen in Zusatzstoffen gab es im Rahmen der Schwerpunktaktion keine Auffälligkeiten. Die dokumentierten Verwendungszwecke der Zusatzstoffe entsprachen den Vorgaben der Verordnung EG Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe.

Eine Süßungsmittel-Mischung wurde aufgrund der Aufmachung (Schriftgröße, Nährwertangaben) beanstandet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.